



Es gelten die folgenden Regeln, über die auszugsweise und zusammen mit den Plakaten des BAG mit einem Aushang am Eingang informiert werden soll:

- Selbstverantwortung und Einhalten der Regeln: Die älteren Menschen sind vom Coronavirus am allermeisten gefährdet. Deshalb appellieren wir an das Verantwortungsbewusstsein der Angehörigen, wenn diese ein Heim besuchen. Personen, die sich nicht gesund fühlen, müssen auf einen Besuch verzichten.
- Besucherregistrierung: Die Registrierung von Besuchenden ist zwingend notwendig, um bei einer allfälligen Infektion die Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner nachverfolgen zu können. Mit der Registrierung bestätigen BesucherInnen, dass sie keine Krankheitssymptome haben.
- Hygieneregeln: Die Einhaltung der vom Bundesrat empfohlenen Regeln sind Voraussetzung, wenn eine Person das Pflegeheim betritt. Insbesondere ist, wo immer möglich, der Abstand von min. 1,5 m einzuhalten (siehe aktuelles Plakat des BAG).
- Besuchsregelung: Wenn es erforderlich ist, um die Hygienemassnahmen einzuhalten, kann das Heim die Anzahl BesucherInnen und die Besuchszeiten einschränken.
- Hygienemasken: Wenn der Abstand von 1,5 m über insgesamt 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Hygienemaske für BesucherInnen Pflicht. BesucherInnen werden gebeten, Hygienemasken mitzubringen. Das Heim stellt wenn nötig Hygienemasken zur Verfügung.
- Körperkontakt: Weiterhin ist bei Körperkontakten grösste Zurückhaltung erforderlich. Kommt es trotzdem zu Körperkontakt, so sind von allen Beteiligten unmittelbar davor und danach die Hände zu waschen.
- Gemeinsame Mahlzeiten: Gemeinsame Mahlzeiten sind im Restaurant oder separaten, eingerichteten Räumen möglich unter Einhaltung der Schutzmassnahmen für Gastrobetriebe. Auf gemeinsame Mahlzeiten von BesucherInnen und BewohnerInnen in Speisesälen und Aufenthaltsräumen ist zu verzichten.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger: Seelsorgerinnen und Seelsorger haben unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen Zugang zu den Bewohnerzimmern analog dem medizinischen Personal.
- Freiwillige Mitarbeitende: Freiwillige Mitarbeitende haben Zugang zu den BewohnerInnen. Sie werden geschult, damit sie die Hygiene- und Schutzmassnahmen richtig umsetzen und anwenden können.

## **Ausgänge von Bewohnerinnen und Bewohnern**

- Es gelten die Vorgaben des BAG.
- Mit dem Verlassen des Heimes übernimmt die Bewohnerin oder der Bewohner sowie allenfalls die Begleitperson die Verantwortung über das Einhalten der Hygiene- und Schutzmassnahmen während der gesamten Abwesenheit.

## **Transporte von Bewohnerinnen und Bewohnern**

- Wann immer möglich und speziell während den Stosszeiten ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so wird das Tragen einer Hygienemaske dringendst empfohlen.
- Bei Fahrten in Privatfahrzeugen empfiehlt sich das Tragen einer Schutzmaske.

## **Veranstaltungen in Pflegeheimen**

- Das Durchführen von Veranstaltungen und Gottesdiensten wird durch den Bund geregelt. Verschiedene Veranstaltungsarten erfordern unterschiedliche Massnahmen. Veranstaltungen sind möglich, wenn ergänzend zu den oben genannten Regeln die Mindestabstände eingehalten werden können.

## **Vorgehen beim Auftreten von neuen COVID-19 Fällen**

- Wenn Mitarbeitende oder BewohnerInnen positiv auf COVID-19 getestet werden, gelten die aktuellen Vorgaben des BAG.
- Der Sachverhalt ist zeitnah dem kantonsärztlichen Dienst zu melden (kantonsarzt-bl@hin.ch).
- Eine Verlegung ins Spital ist nur bei Spitalbedürftigkeit vorzusehen. In schwierigen Situationen (z.B. bei bewegungsgedrückten Demenzbetroffenen) sind auf Basis der Richtlinien der SAMW im Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz und ethischen Erwägungen geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Sicherheit aller BewohnerInnen gewährleistet werden kann.
- Bei einer Häufung von Fällen kann der kantonsärztliche Dienst eine Umgebungsabklärung durchführen.

Taskforce Öffnungsstrategie CURAVIVA Baselland  
Muttenz, den 30.06.2020